
Herzlich willkommen zur Veranstaltung
„Umsetzung des neuen Energieeffizienzgesetzes –
Pflichten und Chancen für Unternehmen“



Vorstellung des Referenten.

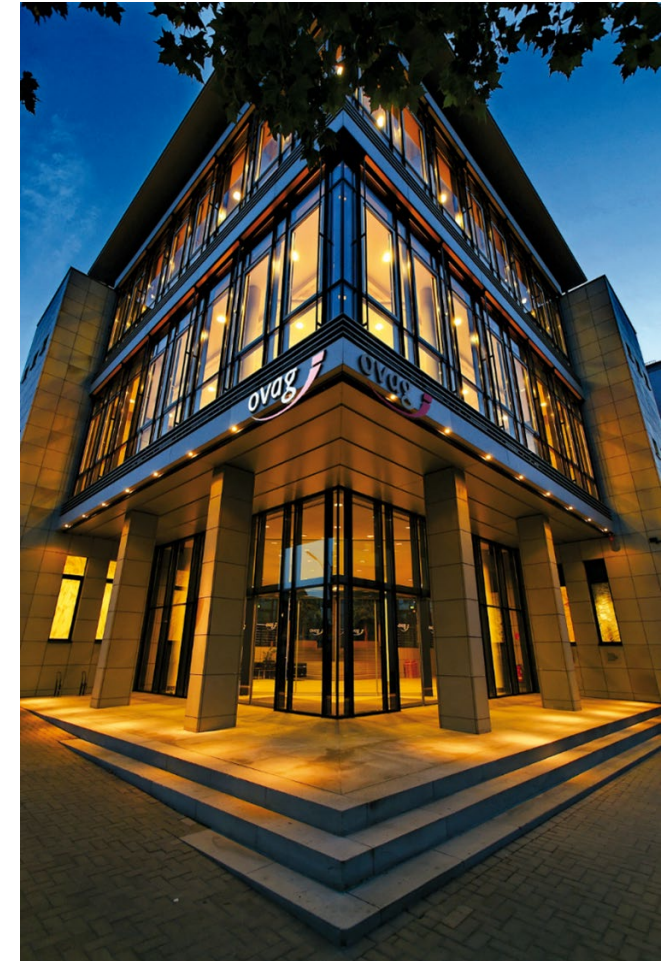


Dominik Süßmith
Kundenberater
Energiedienstleistungen

Wer ist das OVAG Team-Energiedienstleistung?

Vorstellung

- > Seit **fast 20 Jahren** bietet die OVAG für ihre Kunden Energieberatung an
- > **vertriebsunabhängig & produktneutral**
- > Einige unserer **Energiedienstleistungen**:
 - Energieaudit nach DIN EN 16247-1
 - Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001
 - Effizienz-Check
 - Photovoltaik-Check
 - ...



Inhalt

1. Ausgangslage und Ziele
2. Übersicht zu den Verpflichtungen für Bund, Länder und öffentliche Stellen
3. Verpflichtungen für Unternehmen
4. Spezielle Verpflichtungen zur Abwärmevermeidung und –nutzung
5. Klimaneutrale Unternehmen
6. Spezielle Verpflichtungen für Rechenzentren
7. Bußgeldvorschriften

Ausgangslage und Ziele

Energieeffizienz im Unternehmen

Zahlen & Fakten

Ca. **36 %**
des
Energieverbrauchs
sämtlicher Gebäude in
Deutschland entfällt auf
Nichtwohngebäude.

44 %
beträgt der Anteil
von Industrie, Handel, Gewerbe
und Dienstleistungen am
Energieverbrauch Deutschlands.

Bis **30 %**
ihres
Energieverbrauchs
können
Unternehmen durch typische
Energieeffizienzmaßnahmen
einsparen.

200 %
beträgt die
Steigerungsrate der Energiekosten
in den vergangenen 15 Jahren.

Europäische Klimaziele

- > „Fit for 55“-Paket von 2021 – Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 % gegenüber 1990 bis 2030
 - Ziel: Bis 2050 erster klimaneutraler Kontinent – „EU-Klimagesetz“
- > Die neue Energieeffizienz Richtlinie (EED 2.0, Energy Efficiency Directive) verpflichtet Mitgliedstaaten dazu, Endenergieverbrauch bis 2030 um 11,7% (gegenüber Prognose aus 2020) zu senken.
 - Deutschland hat mit dem EnEfG bereits vor Inkrafttreten der EED 2.0 die wesentlichen Vorgaben umgesetzt



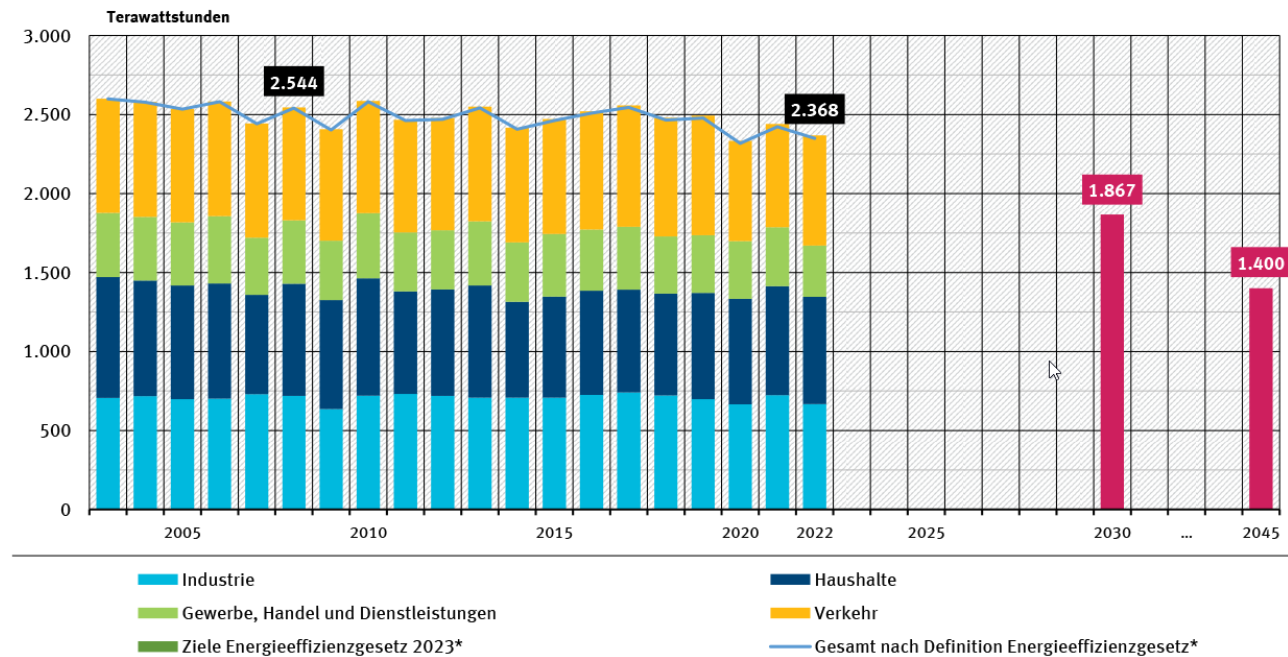
Effizienzziele des EnEfG

Senkung des Energieverbrauchs über alle Sektoren

- > Bis 2030 im Vergleich zum Jahr 2008
 - Endenergieverbrauch um 26,5 % auf 1.867 TWh
 - Primärenergieverbrauch um 39.3 % auf 2.252 TWh
 - Die Bundesregierung kann diese Ziele bei außergewöhnlichen und unerwarteten konjunkturellen oder Bevölkerungsentwicklungen anpassen

- > Ziel zwischen 2030 und 2045 im vgl. zum Jahr 2008
 - Senkung des Endenergieverbrauchs um 45%

Endenergieverbrauch nach Sektoren



* Für die Ziele nach dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) wird die Umweltwärme nicht berücksichtigt. Diese machte im Jahr 2022 weniger als 1 % des gesamten Endenergieverbrauchs aus.

Quelle: Umweltbundesamt auf Basis AG Energiebilanzen: "Auswertungstabellen" (Stand 09/2023)

Quelle: UBA

Begriffsdefinition

> Energie:

- jede handelsübliche Form von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität, ausgenommen Bunkeröle für die Seeschifffahrt

> Primärenergie:

- die Energie, die mit den ursprünglich vorkommenden Energieformen oder Energiequellen zur Verfügung steht

> Endenergie:

- derjenige Teil der eingesetzten Primärenergie, der den Verbrauchern nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten zur Verfügung steht, dabei gehören Umgebungswärme oder -kälte sowie Solarthermie nicht zur Endenergie

> Strategische Maßnahme:

- ein Regulierungs-, Finanz-, Fiskal-, Fakultativ- oder Informationsinstrument zur Schaffung eines unterstützenden Rahmens oder Auflagen oder Anreize für Marktteilnehmer, damit sie Energiedienstleistungen erbringen oder beauftragen und weitere energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen

Verpflichtungen für Bund, Länder und öffentliche Stellen



Verpflichtungen für Bund, Länder und öffentliche Stellen

Bund und Länder bewirken von 2024 bis 2030 jährlich neue Endenergieeinsparungen von mindestens 45 TWh bzw. 3 TWh

> Bund

- Strategischen Maßnahmen sollen verschiedenen Sektoren in "angemessener Weise" berücksichtigen
- Die Bundesregierung soll, die für die Erfüllung der Einsparverpflichtungen geplanten strategischen Maßnahmen sektorspezifisch in der Aktualisierung des Energie- und Klimaplanes im Jahr 2024 zusammenfassen

> Länder

- Strategischen Maßnahmen sollen sich auf die Bereiche Information, Beratung, Bildung und Förderung konzentrieren
- Berichtspflicht zum Endenergieverbrauch der öffentlichen Stellen und Kommunen

Verpflichtungen für Bund, Länder und öffentliche Stellen

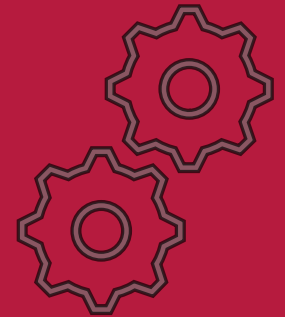
Land	Anteil der Endenergieeinsparungen (in Prozent)	Kumulierte Endenergieeinsparungen (in TWh)
Baden-Württemberg	11,53	0,346
Bayern	15,78	0,473
Berlin	2,61	0,078
Brandenburg	3,5	0,105
Bremen	1,25	0,038
Hamburg	1,95	0,059
Hessen	8,92	0,268
Mecklenburg- Vorpommern	1,54	0,046
Niedersachsen	10,01	0,300
Nordrhein-Westfalen	22,94	0,688
Rheinland-Pfalz	5,29	0,159
Saarland	1,84	0,055
Sachsen	4,11	0,123
Sachsen-Anhalt	3,50	0,105
Schleswig-Holstein	2,90	0,087
Thüringen	2,33	0,070
Gesamt	100	3,00

Verpflichtungen für Bund, Länder und öffentliche Stellen

> Öffentliche Stellen:

- Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder sowie deren Vereinigungen; nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter sowie Kommunen. Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Bundes und/ oder der Länder finanziert werden.
- > 1GWh sind bis 2045 zu jährlicher Endenergieeinsparung von 2 % p.a. verpflichtet
- Zwischen 1 bis 3 GWh Einführung eines vereinfachten EnMS bis 30.06.2026
- > 3 GWh müssen bis 30.06.2026 ein EnMS/EMAS einführen

Verpflichtungen für Unternehmen



EnEfG: Verpflichtungen für Unternehmen

- Als Unternehmen (im Sinne des europäischen Unternehmensbegriffes) gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- Verpflichtung unabhängig ob KMU oder Nicht-KMU

§8 Einrichtung und Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

§9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

§10 Vorlage von Nachweisen auf Anfrage

§16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

§17 Plattform für Abwärme

§18 Klimaneutrale Unternehmen

§8 Einrichtung und Betrieb von EnMS oder UMS

Unternehmen mit durchschnittlichem Gesamtendenergieverbrauch > 7,5 GWh pro Jahr

- > Pflicht zur Einrichtung EnMS oder UMS (DIN EN ISO 50001 bzw. EMAS)
 - Abschluss durch Zertifizierung eines akkreditierten Zertifizierers bzw Eintragung in EMAS-Register

- > Frist: Innerhalb von 20 Monaten ab Inkrafttreten des EnEfG (d.h. bis zum 18.07.2025) oder innerhalb von 20 Monaten nach dem erstmaligen Überschreiten

§8 Einrichtung und Betrieb von EnMS oder UMS

Unternehmen mit durchschnittlichem Gesamtendenergieverbrauch > 7,5 GWh pro Jahr

- > Bei der Einrichtung eines Energie- und Umweltmanagementsystems müssen folgende zusätzliche Mindest-Anforderungen erfüllt werden:
 - Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und –nutzung
 - Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und –nutzung
 - Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021 (sog. „VALERI“)

§9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

Unternehmen mit durchschnittlichem Gesamtendenergieverbrauch > 2,5 GWh pro Jahr

- > Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen
 - Für alle als wirtschaftlich identifizierte Endenergieeinsparmaßnahmen aus Energieaudits, EMS oder UMS die nach dem 18.11.2023 abgeschlossen bzw. zertifiziert wurden
 - Erstellung und Veröffentlichung innerhalb von 3 Jahren

- > Wirtschaftlichkeit
 - Nachweis durch DIN EN 17463 (VALERI)
 - Positiver Kapitalwert nach 50 Prozent der Nutzungsdauer
 - Nutzungsdauer nach AfA-Abschreibungstabellen aber maximal 15 Jahre

- > Verpflichtung zur Bestätigung durch DAKKs akkreditierte Zertifizierer, EMAS-Umweltgutachter oder Energieauditoren nach EDL-G

§10 Vorlage von Nachweisen auf Anfrage

- > BAFA ist verpflichtet stichprobenartige Kontrollen durchzuführen
 - Einrichtung und Betrieb EMS/UMS gemäß den Vorgaben des § 8 EnEfG
 - Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen gemäß den Vorgaben des § 9 EnEfG
 - Frist innerhalb von 4 Wochen nach Anfrage durch BAFA
 - Übermittlung über elektronisches Portal
- > Nachweis: Erklärung nach Anlage 2 EnEfG

§16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

Unternehmen mit durchschnittlichem Gesamtendenergieverbrauch > 2,5 GWh pro Jahr

Vermeidung

Verpflichtung:

Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil, der technisch nicht vermeidbar ist zu reduzieren „soweit dies möglich und zumutbar ist“

Anzuwenden ist der „Stand der Technik“ = beste verfügbare Technik gem. RL 2010/75/EU

Ausnahme für genehmigungsbedürftige Anlagen nach §4 BImSchG mit Anforderungen zur Nutzung von Abwärme

Verwendung

Verpflichtung zur Verwendung der Abwärme „soweit dies möglich und zumutbar ist“

Zumutbarkeit berücksichtigt technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange

Einbeziehung des gesamten Betriebsgeländes und externer Dritter

Kaskadenförmige mehrfache Verwendung der Abwärme (hohes zu niedrigem Potential)

§ 17 Plattform für Abwärme

Unternehmen mit durchschnittlichem Gesamtendenergieverbrauch > 2,5 GWh pro Jahr

Auskunftspflicht auf Anfrage potentieller wärmeabnehmender Unternehmen

1. Name des Unternehmens
2. Adresse der Standorte an denen die Abwärme anfällt
3. Die jährliche Wärmemenge und max. Leistung
4. Zeitliche Verfügbarkeit (Leistungsprofile)
5. Möglichkeiten zur Regelung (Temperatur, Druck, Einspeisung)
6. durchschnittliches Temperaturniveau

Ohne konkrete Anfrage

- Meldung der in Absatz 1 aufgeführten Informationen an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres
- Unverzügliche Aktualisierung bei Änderungen
- Übermittlung über elektronische Vorlage
- Veröffentlichung der Daten auf der Plattform für Abwärme
- ~~Frist zur Erstveröffentlichung 1. Januar 2024~~

- Aktuell: Prüfung von Bagatell- bzw. Mindestschwellen
- Frist zur ersten Übermittlung für 6 Monate ausgesetzt
- Plattform befindet sich noch im Aufbau

§18 Klimaneutrale Unternehmen

Ermächtigung der Bundesregierung zur Schaffung von Ausnahmen und Befreiungen

- > Rechtsverordnung regelt:
 - Die Anforderungen an klimaneutrale Unternehmen
 - Voraussetzungen zur Anerkennung
 - Nachweispflichten für die Anerkennung
 - Die Zuständigkeiten der Behörden
 - Umfang der Ausnahmen und Befreiungen

- > Bisher noch keine gesetzliche Definition

- > Es liegt noch kein Entwurf zur Rechtsverordnung vor



Verpflichtungen für Rechenzentren



Energieeffizienz in Rechenzentren

Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen oder aufgenommen haben:

- ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchseffektivität $\leq 1,5$
- ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchseffektivität von $\leq 1,3$

Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen:

- einen Energieverbrauchseffektivität $\leq 1,2$

Zusätzlich:

- Ab 01. Juli 2026 Anteil wiederverwendeter Energie mind. 10%
- Ab 01. Juli 2027 Anteil wiederverwendeter Energie mind. 15%
- Ab 01. Juli 2028 Anteil wiederverwendeter Energie mind. 20%

Betreiber von Rechenzentren decken den Stromverbrauch in ihren Rechenzentren bilanziell

- ab dem 1. Januar 2024 zu 50 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien
- ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien.

Energieeffizienz in Rechenzentren

Energie- und Umweltmanagementsysteme

Betreiber von Rechenzentren

>300 kW Errichtung eines EnMS oder UMS bis 1.Juli 2025

Durchführung kont. Messungen zum Energiebedarf und elektr. Leistung

Maßnahmen zur kont. Verbesserung der Energieeffizienz

>1MW Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung 01.Januar 2026

Betreiber von Informationstechnik

>50 kW Errichtung eines EnMS oder UMS bis 1.Juli 2025

Durchführung kont. Messungen zum Energiebedarf und elektr. Leistung

Maßnahmen zur kont. Verbesserung der Energieeffizienz

>500 kW Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung 01.Januar 2026

§ 19 Bußgeldvorschriften

- Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen
- Höhe der Geldbuße: Zwischen 50.000 € und 100.000 €, abhängig von dem betroffenen Verstoß
- Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Verstöße können als Dauerordnungswidrigkeit nach einer Entscheidung erneut geahndet werden
➔ mehrere Bußgeldbescheide



Handlungsempfehlungen

- ✓ Ermittlung des durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauchs der letzten 3 Jahre
- ✓ Ableiten der gesetzlichen Anforderungen
- ✓ Entwicklung der Unternehmensstrategie zur Erfüllung der Anforderungen
 - » Vorgehen
 - » Verantwortung definieren
 - » Externe Unterstützung
- ✓ Frühzeitige Beauftragung der Zertifizierung



Fragen zu Ihrem persönlichen Anliegen?

Kontaktaten zum Team Energiedienstleistungen



06031 6848-19074



energieberatung@ovag.de



www.ovag.de/edl



Quellen:

1. [Unternehmen – Deutsche Energie-Agentur \(dena\)](#)
2. [Energieverbrauch nach Energieträgern und Sektoren | Umweltbundesamt](#)
3. [Energieeffizienz: Öffentliche Hand wird Vorbild | Bundesregierung](#)
4. [BAFA - Energie - Merkblatt für das Energieeffizienzgesetz \(EnEfG\)](#)
5. [BAFA - Energie - Plattform für Abwärme für mehr Energieeffizienz startet später](#)

Hinweis: Diese Präsentation enthält Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung als korrekt und vollständig angesehen wurden. Wir übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen. Die in dieser Präsentation enthaltenen Informationen sollten nicht als Rechts- oder Finanzberatung ausgelegt werden. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Aktualisierung dieser Informationen. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der in dieser Präsentation enthaltenen Informationen entstehen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Region Vogelsberg e. V.
c/o Vogelsbergkreis
Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Geschäftsstelle
Adolf-Spieß-Straße 34
36341 Lauterbach

info@region-vogelsberg.de
www.region-vogelsberg.de